Caritasverband
für die Diözese
Limburg e.V.

VERFAHRENSORDNUNG DER SCHLICHTUNGEN NACH § 22 AVR –AT (RICHTLINIEN FÜR ARBEITSVERTRÄGE IN DEN EINRICHTUNGEN DES DEUTSCHEN CARITASVERBANDES) IM CARITASVERBAND FÜR DIE DIÖZESE LIMBURG e.V.

§ 1 Geltungsbereich, Sitz, Zuständigkeit

(1) Die Verfahrensordnung gilt für alle Mitarbeiter[1], die arbeitsvertraglich nach § 2 AVR in einer Einrichtung auf dem Gebiet der Diözese Limburg beschäftigt sind und für alle Dienstgeber, die Mitarbeiter auf Grundlage der AVR beschäftigen.

(2) Die Schlichtungsstelle hat ihren Sitz beim Caritasverband für die Diözese Limburg e.V. (Geschäftsstelle). Sie ist zuständig in allen Meinungsverschiedenheiten, die sich bei der Anwendung der AVR oder aus dem Dienstverhältnis zwischen Mitarbeitern und Dienstgebern ergeben. § 22 Abs. 2 u.3 AVR bleiben hiervon unberührt.

(3) Die Verfahren vor der Schlichtungsstelle schließen die fristgerechte Anrufung des Arbeitsgerichts nicht aus.

§ 2 Besetzung

(1) Die Schlichtungsstelle besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie zwei Beisitzern und zwei stellvertretenden Beisitzern. Auf die Besetzung der Ämter des stellvertretenden Vorsitzenden und der stellvertretenden Beisitzer kann verzichtet werden.

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen
a) die Befähigung zum Richteramt haben,
b) dürfen weder im kirchlichen Dienst stehen noch dem Leitungsorgan einer kirchlichen Einrichtung angehören und
c) müssen der katholischen Kirche angehören.

(3) Die Beisitzer und die stellvertretenden Beisitzer müssen
a) im Dienst einer Einrichtung stehen, die in den Geltungsbereich der AVR fällt,
b) sollen der katholischen Kirche angehören.

(4) Die Schlichtungsstelle tritt zusammen und entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(5) Hinsichtlich des Ausschlusses oder der Ablehnung von Mitgliedern der Schlichtungsstelle muss ein wichtiger Grund vorliegen.

[1] Die hier verwendete maskuline Form „Mitarbeiter bzw. Dienstgeber" dient lediglich der Vereinfachung und schließt immer die feminine ein. Dies gilt auch für Formen im Plural.

§ 3 Bestellung und Rechtsstellung der Schlichtungsstellenmitglieder

(1) Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende wird vom Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Limburg gegenüber den Beisitzern vorgeschlagen. Die Beisitzer müssen diesem Vorschlag vor der Ernennung des Vorsitzenden zustimmen. Danach ernennt der Vorstand den Vorsitzenden. Ein Beisitzer kann seine Zustimmung nur verweigern, wenn er einen anderen Kandidaten als Vorsitzenden benennen kann und der Kandidat den Vorsitz übernehmen würde. Der Vorstand entscheidet in diesem Falle endgültig.

(2) Die Beisitzer repräsentieren die Mitarbeiter- und Dienstgeberseite. Der Vertreter der Dienstgeberseite wird vom Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Limburg berufen. Der Vertreter der Mitarbeiterseite soll im Einvernehmen mit der diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen für die jeweilige Amtszeit berufen werden. Besteht keine diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen, tritt an deren Stelle die Mitarbeitervertretung des Caritasverbandes für die Diözese Limburg.

(3) Die Beisitzer sowie deren Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren vom Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Limburg berufen. Die Berufung kann aus wichtigem Grund zurückgenommen werden.

(4) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neubestellung im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden oder des Beisitzers für die Dienstgeberseite ernennt bzw. beruft der Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Limburg einen Nachfolger. Scheidet der Beisitzer der Mitarbeiterseite vorzeitig aus, benennt die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen einen Nachfolger, der vom Vorstand berufen wird.

(5) Ein Mitglied der Schlichtungsstelle kann jederzeit sein Amt niederlegen. Das Amt endet weiterhin, wenn das Fehlen oder der Wegfall einer Voraussetzung für die Berufung festgestellt wird, ein Mitglied seine Geschäftsfähigkeit verliert oder Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund berechtigen.

(6) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind unabhängig und nur an Recht und Gesetz sowie ihr Gewissen gebunden. Sie unterliegen der Schweigepflicht. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind ehrenamtlich tätig. Reisekosten werden erstattet. Dem Vorsitzenden kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 4 Verfahren

(1) Auf Antrag eines Mitarbeiters oder eines Dienstgebers wird die Schlichtungsstelle tätig. Der Antrag bedarf der Schriftform und muss bei der Geschäftsstelle zugehen; er kann auch bei der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden. Der Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner, die sonstigen Beteiligten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll ein bestimmtes Begehren enthalten.

(2) Der Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schlichtungsstelle zurücknehmen.

(3) Die Geschäftsstelle übersendet den Antrag an den Antragsgegner und bestimmt eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme. Sie kann den Antragsgegner zur Ergänzung und Erläuterung seines Vorbringens und zur Benennung von Beweismitteln auffordern.

(4) Der Vorsitzende hat bereits vor der mündlichen Verhandlung alle Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um das Schlichtungsverfahren einvernehmlich zu erledigen. Er kann verlangen, das die Beteiligten in der mündlichen Verhandlung persönlich erscheinen. Im Falle der Einigung kann die mündliche Verhandlung entfallen.

(5) Der Vorsitzende bestimmt[2] den Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt Antragsteller, Antragsgegner und sonstige Beteiligte mit einer Frist von zwei Wochen ein. Die Frist kann im Einzelfall verkürzt werden.

(6) Die Beteiligten können sich vor der Schlichtungsstelle durch einen Rechtsanwalt oder einer mit entsprechender schriftlicher Vollmacht versehenen Person vertreten lassen.

§ 5 Ablauf der Verhandlung

(1) Die Schlichtungsstelle verhandelt nicht öffentlich. Über das Ergebnis der Verhandlung hat ein Beisitzer eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern der Schlichtungsstelle zu unterzeichnen ist.

(2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung, er hat die Ordnungsbefugnis. Er kann Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Betroffene anhören und Urkunden heranziehen.

(3) Bei offensichtlich unzulässigem oder unschlüssigen Vorbringen kann der Vorsitzende alleine oder im Einvernehmen mit den Beisitzern ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Insbesondere dann, wenn die Verfahrenskosten in keinem Verhältnis zum Streitgegenstand stehen.

§ 6 Schlichtungsvorschlag

(1) Die Schlichtungsstelle hat auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. Sie soll in jeder Lage des Verfahrens auf die gütliche Beilegung der Auseinandersetzung bedacht sein (vgl. § 278 ZPO, § 57 Abs. 2 ArbGG). Gegebenenfalls unterbreitet sie einen Schlichtungsvorschlag.

(2) Die Einigung ist zu protokollieren und von Antragsteller und Antragsgegner zu genehmigen. Darin können die Beteiligten auch eine Frist bestimmen, nach der sie die endgültige Annahme bzw. Ablehnung vereinbaren.

(3) Kommt eine Einigung nicht zustande, setzt die Schlichtungsstelle einen Schlichtungsvorschlag ab. Wird der Schlichtungsvorschlag von einem oder beiden Beteiligten nicht angenommen, wird die Schlichtung als gescheitert erklärt. Der Vorsitzende kann auf Antrag eine Frist bestimmen, in der sich die Beteiligten über Annahme oder Ablehnung des Vorschlags äußern können.

[2] Dies kann regelmäßig in Absprache mit der und durch die Geschäftsstelle erfolgen.

(4) Entscheidungen der Schlichtungsstelle bedürfen der Stimmenmehrheit. § 5 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Kosten

(1) Das Schlichtungsverfahren ist gebührenfrei. Die Kosten der Beteiligten werden von diesen selbst getragen. Auslagen werden nicht erstattet.

(2) Die allgemeinen Kosten der Schlichtungsstelle trägt der Caritasverband für die Diözese Limburg.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt aufgrund des Beschlusses des Vorstandes des Caritasverband für die Diözese Limburg e.V. vom 01. Mai 2011 in Kraft. Gleichzeitig wird die Ordnung vom 9.Juli 1987 aufgehoben.

OR Pfr. Michael Metzler
- Vorstandsvorsitzender-

Dr. Hejo Manderscheid
-Diözesan-Caritasdirektor-